Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 7195
Fax 052 632 7600
Mail christian.amsler@ktsh.ch

Frau
Rita Hedinger
Präsidentin Kantonale
Präsidentenkonferenz
Hasenbergstrasse 9
8213 Neunkirch

Schaffhausen, 29. Mai 2015

Lager während der Schulferien

Sehr geehrte Frau Hedinger, liebe Rita

Anlässlich der Austausch-Sitzung der Kantonalen Präsidentenkonferenz vom 2. März 2015 berichteten einige Mitglieder, dass bei der Leiterrekrutierung für die Durchführung von Lagerwochen wie z.B. von Skilagern, zunehmend Schwierigkeiten bestünden. So gäbe es Situationen, in denen sich keine Lehrpersonen für das Leitungsteam zur Verfügung stellten bzw. es stellten sich immer die gleichen Lehrpersonen zur Verfügung, andere würden "kneifen". Es wird der Wunsch geäussert, dass das Erziehungsdepartement aktiv werde.

Im Schulgesetz und im Schuldekret sind entsprechende Regelungen erhalten:

Art. 9 Abs. 2 Schulgesetz: Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

§ 45 Schuldekret: Die Schulbehörde kann Lehrer verpflichten, Klassen- Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

Vgl. auch Weisungen zur Obligatorischen Sportwoche der Schaffhauser Schulen des Turninspektorats auf der Serviceplattform (Unterricht - Fachbereiche - Sport - Gesetze, Verordnungen….).

Daraus ist abzuleiten, dass die **örtlichen Schulbehörden** in der Pflicht sind, durch geeignete Absprachen und Regelungen die Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung von

Lagern vorzunehmen bzw. allfällige Arbeiten von nicht teilnehmenden Lehrpersonen zu definieren. Bei diesen Arbeiten stehen das Wahrnehmen anderer Aufgaben für die Schule im Vordergrund wie zum Beispiel die Betreuung von Sammlungen (Physik-, Chemie- oder Biologieinventare, Biblio-, Video- oder Audiotheken, Werkstätten usw.), das Erstellen von Grundlagen für Projektwochen, Schulschlussfeiern, Konzepte für Schulhauseinrichtungen etc..

Es ist rechtlich nicht haltbar, sich von der Verpflichtung von Lagereinsätzen frei zu kaufen oder verpflichtet zu werden, sich von Lagereinsätzen frei zu kaufen.

Die zitierten Regelungen lassen den verantwortlichen Behörden viel Spielraum und Möglichkeiten für zielgerichtete und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Lösungen. Dies ist sicher eine herausfordernde Aufgabe; diese gemeinsam mit dem Schulteam vor Ort anzugehen bedeutet aber auch eine Chance.

Wir werden die Schulbehörden bei der nächsten Konferenz an diese Aufgabe erinnern. Massnahmen von Seiten des Kantons sind derzeit nicht vorgesehen.

In diesem Sinne hoffe ich auf gute und zielführende Prozesse in den Schulen und bedanke mich bereits im Voraus bei all denjenigen Lehrpersonen, die den positiven Effekt von Lagern erkennen und motiviert unterstützen.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:

Christian Amsler
Regierungsrat